

Die Ausländer sind, wenn sie nicht sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher, oder sonstigen Legitimationen; sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die, nach Befinden, über sie einzuziehende Erkundigung genügend gerechtfertiget werden, als in welchen beiden Fällen der Vorschrift des Mandats vom 7ten December 1810. Cap. III. §. 9. in sine theemthalben ferner nachzugehen ist, nach den wegen der Wagenten bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Nach gegenwärtigem

M a n d a t e,

von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 22sten September 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.